Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Gesuch zum Erwerben und Betreiben einer Destillationsanlage mit mehr als 3 Liter Inhalt zur Herstellung ätherischer Öle

*Kleindestilliergeräten bis **maximal 3 Liter** Inhalt sind **nicht bewilligungspflichtig**. Sie dürfen jedoch nur für die Herstellung von ätherischen Ölen, Kräuteressenzen oder als Dekorationsgegenstand verwendet werden.*

Gesuchsteller / Gesuchstellerin

Name / Firma

Vorname

Adresse

PLZ / Ort

Telefon-Nummer / E-Mail

Destillationsanlage

Hersteller / Marke

Artikel, Typ

Inhalt Liter

Aktueller Standort der Destillationsanlage

(Adresse, Ort)

Zukünftiger Standort der Destillationsanlage

(Adresse, Ort)

Geplante Inbetriebnahme

Einzureichende Unterlagen:

- Bauplan und Bilder der Destillationsanlage.
- Lageplan und Grundriss der Standortlokalität der Destillationsanlage.
- Bestätigung der zuständigen Behörde, dass die Lokalität den Bestimmungen in den Bereichen Gewässer-, Umwelt- und Feuerschutz entsprechen.
- Auszug aus dem Handelsregister.
- Geschäftsmodell betreffend Produktion, der Verwendung und/oder dem Verkauf der Endprodukte.

Gesetzliche Grundlagen

Destillationsanlagen, die zur Herstellung von ätherischen Ölen verwendet werden, sind gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Alkoholgesetzes vom 21.06.1932 (SR 680, AlkG) sowie Artikel 15 der Alkoholverordnung vom 15.09.2017 (SR 680.11, AlkV) der Kontrolle dem Bundesamt für

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Bereich Alkohol
Route de la Mandchourie 25, 2800 Delémont
alkohol@bazg.admin.ch
www.bazg.admin.ch

Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) unterstellt. Es dürfen damit keine Spirituosen hergestellt und keine Hanfpflanzen abdestilliert werden.

Je nach Verwendungszweck der Öle sind folgende unterschiedliche Gesetzgebungen in der Schweiz zu beachten:

- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz HMG, SR 812.21)
- Bundesgesetzt über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz LMG, SR 817.0)
- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz ChemG, SR 813.1)
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP, SR 813.12)

Pflichten

Der oder die Gesuchstellerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift folgende Pflichten wahrzunehmen:

- Den Mitarbeitenden des BAZG ist jederzeit Zutritt zu den Destillationsanlagen zu gewähren.
- Für den Handel mit ätherischen Ölen sind die Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie Swissmedic massgebend.
- Der Erwerb einer neuen Destillationsanlage, ein Standortwechsel, Abänderungen inkl. Reparaturen, deren Export oder Vernichtung muss vorgängig mit dem Formular Gesuch für den Erwerb und Veränderungen von Brennapparaten beim BAZG beantragt werden.
- Es ist nicht erlaubt, die Destillationsanlage an Dritte zur Verwendung zu überlassen oder auszumieten.
- Sobald die Destillationsanlage betriebsbereit installiert wurde, ist das BAZG zu benachrichtigen (alkohol@bazg.admin.ch).
- Der Inhaber, die Inhaberin der Bewilligung muss sechs Monate vor Fristblauf der Bewilligung schriftlich um deren Erneuerung beim BAZG ersuchen.
- Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig (CHF 100.-), die Erneuerung von bestehenden Bewilligungen ist gebührenfrei.

Bestimmungen

Der oder die Gesuchstellerin bestätigt mit seiner Unterschrift über folgende Bestimmungen informiert zu sein:

- Das BAZG kann bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Alkohol- und/oder Betäubungsmittelgesetzes die Bewilligung zum Betreiben einer Destillationsanlage sistieren oder endgültig entziehen.
- Das BAZG erstattet bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (SR 812.121) Anzeige an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Formular senden

Datum

Unterschrift des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin